

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6376 — ArcelorMittal/ATIC Services)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 321/13)

1. Am 26. Oktober 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen ArcelorMittal Netherlands BV („ArcelorMittal“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des französischen Unternehmens ATIC Services Group („ATIC“).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ArcelorMittal gehört zur ArcelorMittal Group, einem weltweit tätigen Stahl- und Bergbauunternehmen,
- ATIC erbringt Dienstleistungen im Rahmen der Logistikkette, in erster Linie bei der Einfuhr und Weiterbeförderung von Kohle und Eisenerz an Land und in geringerem Umfang bei der Ausfuhr fertiger Stahlprodukte aus der Europäischen Union. Zu den Tätigkeitsbereichen von ATIC zählen insbesondere i) Terminaldienste in Seehäfen für Massengut in den Häfen Rotterdam, Amsterdam, Zeeland, Fos-sur-Mer, Dünkirchen, Le Havre und Gdynia, ii) Beförderung von Massengut im Hochseeverkehr und damit verbundene Logistikdienste, iii) Logistik für Binnenwasserstraßen und iv) Kohlehandel.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6376 — ArcelorMittal/ATIC Services per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).